

# ANLAGE 2

Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH (Stand: 21.05.2010)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma und Sitz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft führt die Firma „Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH“.</li> <li>2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand des Unternehmens sind die Vermietung und Verpachtung, Verwaltung, Unterhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung und der Neubau von Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten aller Art, insbesondere solcher, die im Eigentum der Gesellschaft oder der Stadt Magdeburg stehen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Zwecke der Sicherung einer sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Stadt Magdeburg.</li> <li>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks geeignet sind.</li> <li>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, derartige Unternehmen zu erwerben, anzupachten und ihre Geschäfte zu führen.</li> <li>4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Bundesland Sachsen-Anhalt Zweigniederlassungen zu errichten und wieder aufzuheben.</li> <li>5. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes sich zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenzuschließen und solche aufzulösen.</li> <li>6. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 f. AktG zu schließen,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma, Sitz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft <u>ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma</u> „Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH“.</li> <li>2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand des Unternehmens sind die Vermietung und Verpachtung, Verwaltung, Unterhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung und der Neubau von Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten aller Art, insbesondere solcher, die im Eigentum der Gesellschaft oder der <u>Landeshauptstadt</u> Magdeburg stehen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Zwecke der Sicherung einer sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung der Bevölkerung der <u>Landeshauptstadt</u> Magdeburg.</li> <li>2. <u>Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.</u></li> </ol>

- auch mit Ergebnisausschluss-/abführung.
7. Die Gesellschaft räumt für ihren Wohnungsbestand der Stadt Magdeburg Belegungsrechte ein. Die Einzelheiten über die zu vergebenden Wohnungen sowie zur Freimeldung und Durchführung legt die Gesellschafterin Stadt Magdeburg gesondert in einer Richtlinie fest.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 130.887.600,00 (in Worten: Euro einhundertdreißig Millionen achthundertsiebenundachtzigtausendsechshundert).
2. Auf das Stammkapital hält die Stadt Magdeburg eine Stammeinlage in Höhe von Euro 130.887.600,00.

Die Leistungen auf die Stammeinlage sind in voller Höhe durch Einbringung des Vermögens des städtischen Eigenbetriebes „Magdeburger Wohnungswirtschaft“ als Sacheinlage erbracht.

### **§ 5 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind  
- die Gesellschafterversammlung,

### **§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.887.600,-- EUR (i.W. einhundertdreißig Millionen achthundertsiebenundachtzigtausendsechshundert Euro).
2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

entfällt, da im § 3 geregelt

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind  
1. die Geschäftsführung,

- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

### § 7 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.
4. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung einen von ihnen als Sprecher der Geschäftsführung. Die Aufgaben des Sprechers der Geschäftsführung umfassen die Koordination aller geschäftsbe- reich-übergreifenden Belange der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH sowie die Repräsentation des Unternehmens in der Öffentlichkeit.

### § 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch ihre(n) Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

### § 7 Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. (siehe § 8 alte Fassung)
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. (siehe § 8 alte Fassung)

### nunmehr im § 7 geregelt

siehe § 7 Nr. 1

siehe § 7 Nr. 4

**§ 9  
Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Wohnungseigentum,
  - b) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten,
  - c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 5 Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 100.000 DM,
  - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluss der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
  - e) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge 100.000 DM übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,
  - f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder

**§ 8  
Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- oder Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
  - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,
  - c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zehn Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 200 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Vermieters, Verpächters o.ä. einnimmt,
  - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu

<p>Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,</p> <p>g) Gewährung von Darlehen,</p> <p>h) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 100.000 DM, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,</p> <p>i) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen,</p> <p>j) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,</p> <p>k) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung behalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.</p>	<p>schließenden Dienstverträge,</p> <p>e) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von <u>freiberuflichen</u> Anstellungsverträgen; <u>jedlichen</u> Beratungs- und ähnlichen <u>Dienstleistungsverträgen</u>, sofern die Jahresbezüge <u>50 Tsd. EUR brutto oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt 50 Tsd. EUR brutto</u> übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,</p> <p>f) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen <u>sowie des Urlaubsgeldes</u>,</p> <p>g) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,</p> <p>h) <u>Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung</u>,</p> <p>i) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als <u>50 Tsd. EUR</u>, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,</p> <p>j) Erwerb, Belastung <u>oder</u> Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie <u>die Errichtung von Gebäuden entsprechend der im von der Gesellschafterversammlung bestätigten „Handlungsrahmen für Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten“ festgelegten Wertgrenzen. Wenn diese Geschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind oder die Interessen der LH MD berührt werden hat der Aufsichtsrat unabhängig von festgelegten Wertgrenzen darüber</u></p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die elf weiteren Aufsichtsratsmitglieder, von denen 7 dem Stadtrat und 2 der Belegschaft des Unter-</p>	<p><u>zu beraten und eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zu geben.</u></p> <p>k) <u>Änderung des „Handlungsrahmens für Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, vorbehaltlich weiterer Zustimmung der Gesellschafterversammlung,</u></p> <p>l) <u>Gewährung von Darlehen,</u></p> <p>m) <u>Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,</u></p> <p>n) <u>Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,</u></p> <p>o) <u>Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</u></p> <p>p) <u>Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung,</u></p> <p>q) <u>Vornahme von jeglichen Geschäften, Handlungen oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen oder die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.</u></p> <p>Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung <u>vorbehalten</u> und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die elf weiteren Aufsichtsratsmitglieder, von denen 7 dem Stadtrat und 2 der Belegschaft des Unter-</p>
---	--

<p>nehmens angehören müssen. Die beiden weiteren zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder müssen über Erfahrungen in der privaten Wohnungswirtschaft verfügen. Die Entsendung der Stadträte erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats, die der Belegschaftsmitglieder auf Vorschlag des Betriebsrats der Gesellschaft und die der externen Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.</p> <p>2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt <u>bei jeder Neu- oder Umbesetzung</u> aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrates stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird. Der</p>	<p>nehmens angehören müssen. Die beiden weiteren zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder müssen über Erfahrungen in der privaten Wohnungswirtschaft verfügen. Die Entsendung der Stadträte erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats, die der Belegschaftsmitglieder auf Vorschlag des Betriebsrats der Gesellschaft und die der externen Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es denn, der Stadtrat beschließt ein anderes. <u>Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder <u>dessen</u> Stellvertreter <u>aus welchen Gründen auch immer</u> aus dem Aufsichtsrat aus, <u>ist</u> unverzüglich, <u>jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durchzuführen.</u></p> <p>4. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die <u>Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit</u> mit einer Frist von zwei Wochen. <u>Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.</u> Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn <u>alle</u> Aufsichtsratsmitglieder dem <u>zustimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussge-</u></p>
--	---

Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsrats-sitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über seine Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

4. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Aufsichtsrats auch verpflichtet, an den Aufsichtsrats-sitzungen teilzunehmen.

genstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
6. Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stv. Aufsichtsratsvorsitzenden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Aufsichtsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.
7. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 dieses Vertrages.
8. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Ta-

### § 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Stadtrat entsendet vier weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Landeshauptstadt Magdeburg die Tagesordnung mit aussagefähigen Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Stadtrat oder der Ober-

gesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.

9. Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

### § 10 Gesellschafterversammlung

1. Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet vier weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung

<p>bürgermeister von ihrem Weisungsrecht gegenüber den Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg Gebrauch machen können.</p> <p>3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter abschriftlich zu übersenden ist.</p> <p>5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.</p>	<p>stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p>3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der <u>Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen</u> beizufügen.</p> <p>4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel <u>der Gesellschaftervertreter</u> anwesend <u>und alle Gesellschafter</u> vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist <u>wiederholt</u> eine <u>Gesellschafterversammlung</u> unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen <u>mit gleicher Tagesordnung</u> einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, <u>hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.</u></p> <p>6. <u>Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.</u></p> <p>7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom <u>Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung</u> zu unterzeichnen</p>
---	---

## § 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter den Weisungen des Oberbürgermeisters und des Stadtrats. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Abstimmung beteiligt. Über das Ergebnis jedes so gefassten Beschlusses sind die Gesellschaftervertreter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
  - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
  - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
  - d) Richtlinien für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie für Wohnungseigentum,
  - e) Aufnahme von Krediten, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
  - f) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
  - g) Wahl des Abschlussprüfers in Ab-

und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.

8. Der Oberbürgermeister oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

## § 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrates. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob für den jeweils zu fassenden Beschluss eine konkrete Weisung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vorliegt oder der Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterläge. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich und fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt
  - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
  - b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden

<p>stimmung mit dem Aufsichtsrat,</p> <p>h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>i) Genehmigung des Wirtschaftsplans in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.</p>	<p><u>der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.</u></p> <p><u>Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.</u></p> <p>3. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über</p> <p>a) <u>Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</u></p> <p>b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,</p> <p>c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,</p> <p>d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,</p> <p>e) <u>den „Handlungsrahmen für Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten“ auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,</u></p> <p>f) <u>Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt auf entsprechende Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,</u></p> <p>g) Aufnahme von <u>langfristigen</u> Krediten <u>sowie von solchen</u>, durch die die im <u>genehmigten</u> Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,</p> <p>h) <u>Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,</u></p> <p>i) <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</u></p> <p>j) <u>Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,</u></p> <p>k) <u>Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,</u></p> <p>l) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,</p> <p>m) <u>Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</u></p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Jahresabschluss</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.</li> <li>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.</li> <li>3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.</li> <li>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers darüber hinaus unverzüglich dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen.</li> <li>5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</li> </ol>	<p>n) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,  o) <u>Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung</u> des Aufsichtsrates,  p) Genehmigung des Wirtschaftsplanes <u>nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) <u>und</u> den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des <u>Folgejahres</u> aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.</li> <li>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen <u>Bestimmungen</u> durchzuführen <u>und um die Prüfung der Vorschriften</u> des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG <u>zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.</u></li> <li>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich <u>nach Vorlage des Prüfberichtes</u> dem Aufsichtsrat vorzulegen. <u>Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.</u></li> <li>4. <u>Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.</u></li> <li>5. <u>Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und</u></li> </ol>
---	--

### §14 Recht auf Einsichtnahme

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

### § 15 Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.

### § 13 Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen, ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte aus § 129, Abs. 2 GO LSA.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

### § 14 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen.

### § 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Schlussbestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekanntmachungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsorgan, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.</li> <li>2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam <u>oder anfechtbar</u> sein oder werden oder sollte sich in diesem Verträge eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 17 Gründungsaufwand</b></p> <p>Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand einschließlich aller damit verbundenen Steuern und Kosten, der auf bis zu 500.000 DM festgesetzt wird.</p>	<p>2. <u>Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 116 – 124 GO LSA zu beachten.</u></p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 16 Auflösung der Gesellschaft</u></b></p> <p><u>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Geschäftsleiterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17 Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten <u>einzelne</u> Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, <u>wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt</u> der unwirksamen Bestimmung <u>eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>entfällt</b></p>
--	--